ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Mai 2007

über Leitlinien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung des integrierten mehrjährigen nationalen Kontrollplans gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 2099)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/363/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz [1], insbesondere auf Artikel 43 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit [2] bildet die Grundlage für die Sicherung eines umfassenden Schutzes der Gesundheit und der Verbraucherinteressen in Bezug auf Lebensmittel.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 enthält allgemeine Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen seitens der Gemeinschaft oder der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Überprüfung der Einhaltung des Futtermittel- und Lebensmittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz.

(3) Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat einen einzigen integrierten mehrjährigen nationalen Kontrollplan („nationaler Kontrollplan“) erstellt, um die wirksame Umsetzung des Artikels 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz sowie des Artikels 45 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu gewährleisten.

(4) Die nationalen Kontrollpläne sollen außerdem eine solide Basis für die von den Inspektionsdiensten der Kommission durchzuführenden Kontrollen in den Mitgliedstaaten bilden.

(5) Artikel 27a der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse [3] sieht vor, dass die Artikel 41 bis 46 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, welche die nationalen Kontrollpläne, die jährlichen Berichte und die Gemeinschaftskontrollen in den Mitgliedstaaten und in Drittstaaten betreffen, gegebenenfalls anzuwenden sind, um die wirksame Durchführung der Richtlinie 2000/29/EG zu gewährleisten.

(6) In Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind Grundsätze für die Ausarbeitung der nationalen Kontrollpläne und insbesondere für die allgemeinen Informationen, die diese enthalten müssen, festgelegt.

(7) Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sieht vor, dass die Kommission Leitlinien für mehrjährige nationale Kontrollpläne aufstellt, und zwar u. a. zur Förderung eines einheitlichen, umfassenden und integrierten Ansatzes für die amtlichen Kontrollen, die sich auf alle Sektoren und alle Stufen der Futtermittel- und Lebensmittelkette — einschließlich Einfuhr und Verbringen von Lebens- und Futtermitteln in die Gemeinschaft — beziehen und bei denen die Einhaltung des Futtermittel- und Lebensmittelrechts und der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz überprüft wird („Leitlinien“).

(8) Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sieht ferner vor, dass diese Leitlinien in den nationalen Kontrollplänen zu berücksichtigen sind. Die Leitlinien sind nicht verbindlich, sondern sollen den Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Verordnung als Orientierungshilfe dienen. Außerdem beschreibt Artikel 43 speziell Zweck und Inhalt der Leitlinien für die nationalen Kontrollpläne.

(9) Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bestimmt, dass regelmäßig Überprüfungen der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten vorgenommen werden, deren Hauptzweck darin besteht festzustellen, ob die amtlichen Kontrollen in den Mitgliedstaaten gemäß den nationalen Kontrollplänen und den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts durchgeführt werden.

[1] ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigung im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

[2] ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 575/2006 der Kommission (ABl. L 100 vom 8.4.2006, S. 3).

[3] ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/35/EG der Kommission (ABl. L 88 vom 25.3.2006, S. 9).

(10) Bestimmte Fragen lassen sich erst durch Auswertung der mit der Umsetzung der nationalen Kontrollpläne, mit den Kontrollen der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und von den Kommissionssachverständigen gemäß Artikel 45 dieser Verordnung gesammelten Erfahrungen sowie der Angaben der Mitgliedstaaten in ihren jährlichen Berichten gemäß Artikel 44 dieser Verordnung weiterentwickeln. Deshalb sollte die Ausarbeitung der Leitlinien stufenweise erfolgen.

(11) Dementsprechend sollten sich die Leitlinien, die in dieser Entscheidung festgelegt werden, darauf konzentrieren, welche Elemente die nationalen Kontrollpläne enthalten müssen, damit sie den Mindestanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 genügen, und zwar insbesondere den Anforderungen des Artikels 42, der die Grundsätze für die Ausarbeitung der nationalen Kontrollpläne enthält. Die Leitlinien sollten ferner als Grundlage für Gemeinschaftskontrollen in den Mitgliedstaaten dienen.

(12) Weitere Leitlinien zur Klärung konkreter Fragen können je nach Erfahrungsstand gegebenenfalls später festgelegt werden.

(13) Die Kriterien für die Durchführung der in Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 genannten Audits (Überprüfungen) werden im Anhang der Entscheidung 2006/677/EG der Kommission vom 29. September 2006 zur Festlegung der Leitlinien, mit denen Kriterien für die Durchführung von Audits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz festgelegt werden [1], definiert.

(14) Die Leitlinien für Struktur und Inhalt der Jahresberichte, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorzulegen haben, werden später festgelegt.

(15) Die Kommission wird die in dieser Entscheidung festgelegten Leitlinien fortlaufend überprüfen und gegebenenfalls nach Eingang und Prüfung der nationalen Kontrollpläne sowie im Lichte der in den Mitgliedstaaten mit der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 gesammelten Erfahrungen aktualisieren.

(16) Die in dieser Entscheidung festgelegten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgesehenen Leitlinien, die gemäß Artikel 41 der genannten Verordnung in dem mehrjährigen nationalen Kontrollplan („nationaler Kontrollplan") zu berücksichtigen sind, sind im Anhang dieser Entscheidung festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Mai 2007

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 278 vom 10.10.2006, S. 15.

ANHANG

Leitlinien für die integrierten mehrjährigen Kontrollpläne gemäß Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der Leitlinien

2. Begriffsbestimmungen

3. Hinweise zu den für nationale Kontrollpläne geltenden rechtlichen Anforderungen

3.1. Nationale Kontrollpläne

3.2. Allgemeine Anforderungen an nationale Kontrollpläne

3.3. Strategische Ziele der nationalen Kontrollpläne

3.4. Risikokategorisierung

3.5. Benennung der zuständigen Behörden

3.6. Allgemeine Organisation und Management

3.7. Kontrollsysteme und Koordinierung der Maßnahmen

3.8. Übertragung von Aufgaben an Kontrollstellen

3.9. Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien

3.10. Ausbildung des Personals, das die amtlichen Kontrollen durchführt

3.11. Dokumentierte Verfahren

3.12. Operative Notfallpläne

3.13. Organisation der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Unterstützung

3.14. Anpassung der nationalen Kontrollpläne

4. Hinweise zum Format der integrierten mehrjährigen nationalen Kontrollpläne

4.1. Titel

4.2. Kontaktstelle im Mitgliedstaat

4.3. Planinhalt

4.3.1. Allgemeine nationale strategische Ziele

4.3.2. Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlaboratorien und bevollmächtigten Kontrollstellen

4.3.3. Organisation und Verwaltung amtlicher Kontrollen durch die zuständigen Behörden

4.3.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

4.3.5. Vorkehrung für Audits der zuständigen Behörden

4.3.6. Maßnahmen, mit denen die Einhaltung der arbeitstechnischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sichergestellt wird

4.3.7. Überprüfung und Anpassung des nationalen Kontrollplans

5. Umfang der integrierten mehrjährigen nationalen Kontrollpläne

1. **ZWECK DER LEITLINIEN**

Diese Leitlinien sollen die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihres jeweiligen einzigen integrierten mehrjährigen nationalen Kontrollplans gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 („nationale Kontrollpläne") unterstützen. Sie geben Aufschluss über die Anforderungen, die Artikel 42 Absatz 2 der genannten Verordnung an die nationalen Kontrollpläne stellt.

2. **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

2.1. Für diese Leitlinien gelten die Begriffsbestimmungen der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sowie anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Gemeinschaft.

Insbesondere sind folgende, in diesen Verordnungen festgelegte Begriffsbestimmungen zu beachten:

a) „Lebensmittelrecht": die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Lebensmittel im Allgemeinen und die Lebensmittelsicherheit im Besonderen, sei es auf gemeinschaftlicher oder auf einzelstaatlicher Ebene, wobei alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln wie auch von Futtermitteln, die für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere hergestellt oder an sie verfüttert werden, einbezogen sind (Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002);

b) „Futtermittelrecht": die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Futtermittel im Allgemeinen und die Futtermittelsicherheit im Besonderen, sei es auf gemeinschaftlicher oder auf einzelstaatlicher Ebene, wobei alle Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs von Futtermitteln sowie die Verwendung von Futtermitteln einbezogen sind (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004);

c) „amtliche Kontrolle": jede Form der Kontrolle, die von der zuständigen Behörde oder der Gemeinschaft zur Verifizierung der Einhaltung des Futtermittel- und Lebensmittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz durchgeführt wird (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004);

d) „zuständige Behörde": die für die Durchführung amtlicher Kontrollen zuständige zentrale Behörde eines Mitgliedstaats oder jede andere amtliche Stelle, der diese Zuständigkeit übertragen wurde, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit schließt der Begriff „zuständige Behörde" die in Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2000/29/EG genannte „einzige Behörde" und die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie genannten „zuständigen amtlichen Stellen" ein.

Auf dem unter die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates [1] fallenden Gebiet des ökologischen Landbaus schließt der Begriff „zuständige Behörde" die in Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten, für die Entgegennahme der Meldungen zuständigen Behörden oder Stellen sowie die in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung genannten Behörden zur Zulassung und Überwachung privater Kontrollstellen ein;

e) „Kontrollstelle": eine unabhängige dritte Partei, der die zuständige Behörde bestimmte Kontrollaufgaben übertragen hat (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004).

Auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit schließt der Begriff „Kontrollstelle" die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2000/29/EG genannten „juristischen Personen" ein.

Auf dem unter die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 fallenden Gebiet des ökologischen Landbaus schließt der Begriff „Kontrollstelle" die in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten „zugelassenen privaten Kontrollstellen" ein;

f) „Kontrollplan": eine von der zuständigen Behörde erstellte Beschreibung mit allgemeinen Informationen über die Struktur und Organisation ihres amtlichen Kontrollsystems (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 20 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004);

g) „Risiko": eine Funktion der Wahrscheinlichkeit einer die Gesundheit beeinträchtigenden Wirkung und der Schwere dieser Wirkung als Folge der Realisierung einer Gefahr (Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002).

Auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit ist der Begriff „Risiko" im Sinne der Richtlinie 2000/29/EG auszulegen.

[1] Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1).

2.2. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten ferner folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Koordinierung“: alle Maßnahmen, die getroffen werden, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden ihre amtlichen Kontrollen so kohärent und konsequent planen und durchführen, dass sie damit einen Beitrag zur wirksamen Erreichung des gemeinsamen Zieles der effektiven Durchführung des nationalen Kontrollplans und des Gemeinschaftsrechts leisten;

b) „Produktionskette“: die gesamte Produktionskette, die sämtliche „Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 16 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 umfasst, darunter gegebenenfalls sämtliche Stufen der nicht im Zusammenhang mit der Lebensmittelkette stehenden Produktion von Tieren und Pflanzen;

c) „Produktionsstufe“: jede Stufe der Produktionskette eines Erzeugnisses einschließlich der Einfuhr, von der Primärproduktion bis zur Verarbeitung, Herstellung, Lagerung, Transport, Vertrieb, Verkauf oder Lieferung an den Endverbraucher;

d) „Sektor“: die gesamte Produktionskette eines bestimmten Erzeugnisses oder einer Gruppe von Erzeugnissen, mit denen sich eine oder mehrere zuständige Behörden befassen können.

3. HINWEISE ZU DEN FÜR NATIONALE KONTROLLPLÄNE GELTENDEN RECHTLICHEN ANFORDERUNGEN

Anmerkung zu Verweisen auf Rechtsvorschriften der Gemeinschaft

Wird in diesen Leitlinien auf einen Rechtsakt der Gemeinschaft verwiesen, so bezieht sich dieser Verweis — sofern nichts anderes angegeben ist — auf die jeweils geltende Fassung des betreffenden Rechtsakts.

3.1. *NATIONALE KONTROLLPLÄNE*

3.1.1. EINSCHLÄGIGES GEMEINSCHAFTSRECHT

Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 lautet:

„Um die wirksame Umsetzung des Artikels 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz sowie des Artikels 45 der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten, erstellt jeder Mitgliedstaat einen einzigen integrierten mehrjährigen nationalen Kontrollplan.“

Artikel 27a der Richtlinie 2000/29/EG lautet:

„Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten unbeschadet des Artikels 21 dieser Richtlinie gegebenenfalls die Artikel 41 bis 46 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz.“

3.1.2. HINWEISE/FESTLEGUNG DER ANFORDERUNGEN

3.1.2.1. ***Umfang der nationalen Kontrollpläne***

Die nationalen Kontrollpläne sollten den gesamten Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 abdecken, einschließlich der Pflanzengesundheit, soweit dies in Artikel 27a der Richtlinie 2000/29/EG vorgesehen ist. Zu beachten ist, dass sich die nationalen Kontrollpläne auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz auf alle amtlichen Kontrollen erstrecken müssen, die mit dem gesamten einschlägigen Gemeinschaftsrecht zusammenhängen, also nicht nur auf Kontrollen der Lebens- und Futtermittelhygiene und –sicherheit.

Deshalb sollten sich die nationalen Kontrollpläne bei amtlichen Kontrollen von Lebens- und Futtermitteln auf sämtliche lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Vorschriften erstrecken, so beispielsweise auch auf die Themen Lebensmittel- und Futtermittelhygiene, mit Lebensmitteln in Berührung kommende Materialien, gentechnisch veränderte Organisamen (GVO), Bestrahlung ([1]), Qualität und Zusammensetzung von Lebens- und Futtermitteln, Kennzeichnung, ernährungsphysiologische Aspekte, ökologischer Landbau, garantiert traditionelle Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln ([2]) und Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ([3]). Auf dem Gebiet der Tiergesundheit sollten alle Seuchen und gemeinschaftsrechtlich geregelten Fragenkreise einbezogen werden.

Die nationalen Kontrollpläne sollten sich auf alle einschlägigen Erzeugnisse erstrecken: Lebensmittel, Futtermittel und andere Erzeugnisse als Lebensmittel tierischen oder nichttierischen Ursprungs einschließlich tierischer Nebenprodukte, sowie auf alle Produktionsstufen (gegebenenfalls einschließlich Einfuhr, Primärproduktion, Verarbeitung, von der Herstellung über Lagerung, Transport, Vertrieb bis hin zum Verkauf oder der Lieferung an den Endverbraucher). Auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit sollten alle in der Richtlinie 2000/29/EG vorgesehenen Kontrollen eingeschlossen sein.

Weitere Klarstellungen zum Umfang der nationalen Kontrollpläne finden sich in Abschnitt 5.

3.1.2.2. ***Anwendbarkeit auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit***

Artikel 27a der Richtlinie 2000/29/EG sieht vor, dass die Artikel 41 bis 46 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für die Pflanzengesundheit gelten. Allerdings beziehen sich die in Artikel 42 Absatz 2 Buchstaben f bis k der Verordnung vorgeschriebenen Informationen auf Vorschriften dieser Verordnung, die nicht auf die Pflanzengesundheit anwendbar sind.

Außerdem ist zu beachten, dass die Richtlinie 2000/29/EG für die Pflanzengesundheit Bestimmungen enthält, die denen des Artikels 42 Absatz 2 Buchstaben f, h, i und k der Verordnung (EG) 882/2004 entsprechen. Siehe zu

— Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe f (Übertragung von Aufgaben an Kontrollstellen) die Hinweise in Abschnitt 3.8 dieser Leitlinien;

— Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe h (Ausbildung von Personal, das die amtlichen Kontrollen durchführt) die Hinweise in Abschnitt 3.10 dieser Leitlinien;

— Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe i (dokumentierte Verfahren) die Hinweise in Abschnitt 3.11 dieser Leitlinien;

— Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe k (Organisation der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung) die Hinweise in Abschnitt 3.13 dieser Leitlinien.

Die nationalen Kontrollpläne sollten Angaben zu den Vorkehrungen enthalten, die getroffen wurden, um den Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG nachzukommen.

Die vorliegenden Leitlinien zu den Anforderung des Artikels 42 Absatz 2 Buchstaben c, d und e enthalten einige weitere Verweise auf die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, die nicht für die Pflanzengesundheit gelten. Im Zusammenhang mit diesen Anforderungen müssen die betreffenden Passagen der vorliegenden Leitlinie nicht auf die Pflanzengesundheit angewandt werden. So beziehen sich beispielsweise die Leitlinien des Abschnitts 3.6 auf die in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgesehenen Audits der zuständigen Behörden nicht auf die Pflanzengesundheit. Nehmen die Mitgliedstaaten jedoch solche Überprüfungen in Bezug auf die Pflanzengesundheit vor oder wenden sie andere Bestimmungen der Leitlinien in Bezug auf amtliche Kontrollen an, so können sie diese Angaben freiwillig machen und in die Beschreibung ihres Kontrollsystems für die Pflanzengesundheit einbeziehen.

3.1.2.3. ***Integrierte mehrjährige nationale Kontrollpläne***

Gemäß Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 hat jeder Mitgliedstaat einen einzigen integrierten mehrjährigen nationalen Kontrollplan zu erstellen. Diese nationalen Kontrollpläne sollten in Übereinstimmung mit den nationalen Regelungen für amtliche Kontrollen für die amtlichen Kontrollen aller zuständigen Behörden auf allen Ebenen (zentral, regional und lokal) gelten.

([1]) Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 16).

([2]) Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 1).

([3]) Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12).

In Mitgliedstaaten mit dezentralisierter Verwaltung sollte der nationale Kontrollplan auch beschreiben, wie die Koordinierung der verschiedenen Verwaltungsbehörden im Hinblick auf die Erstellung eines einzigen integrierten nationalen Kontrollplans gesichert wird.

Eine schlichte Aufzählung der einzelnen zuständigen Behörden oder sektoralen Pläne ohne Beschreibung der Art und Weise, wie die amtlichen Kontrollen der verschiedenen zuständigen Behörden auf den einzelnen Gebieten integriert und koordiniert werden, genügt nicht den Anforderungen an einen integrierten nationalen Kontrollplan.

Die zuständigen Behörden sollten geeignete Systeme für die integrierte Planung, Entwicklung und Koordinierung von Aktivitäten in Bezug auf die nationalen Kontrollpläne konzipieren. Als Bestandteil dieses Prozesses sollten die entsprechenden Vorkehrungen für die Übermittlung des nationalen Kontrollplans an die Kommission getroffen und eine zentrale Kontaktstelle für Kommunikationen in Bezug auf den nationalen Kontrollplan benannt werden.

Bei der Erstellung des nationalen Kontrollplans sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass während der Durchführung des Plans Nachweise für dessen Einhaltung zusammengetragen, gespeichert und allen mit der Vornahme von Überprüfungen befassten Stellen sowie gegebenenfalls der Kommission (auf deren Anfrage) zugänglich gemacht werden, damit die tatsächliche Durchführung des Plans überprüft werden kann. Zu diesen Nachweisen sollten schriftliche Protokolle, Unterlagen und Aufzeichnungen über amtliche Kontrollen gehören.

3.1.2.4. ***Periodizität (Dauer des Planungszyklus)***

Über die Gültigkeitsdauer/den Planungszeitraum des nationalen Kontrollplans entscheidet der jeweilige Mitgliedstaat, der sich dabei nach anderen nationalen Planungsaktivitäten richten kann, z. B. nach dem Haushaltszyklus. Im nationalen Kontrollplan sollte kurz darauf eingegangen werden, warum ein bestimmter Zeitraum gewählt wurde.

Da es sich um einen mehrjährigen Plan handeln muss, wird eine Gültigkeitsdauer von mindestens drei Jahren empfohlen. Da es jedoch schwierig ist, unter sich wandelnden Bedingungen lange vorauszuplanen, sollte der Planungszeitraum fünf Jahre nicht überschreiten.

Wie detailliert die amtlichen Kontrollen in den einzelnen Planungsjahren geplant werden können, hängt davon ab, wie viele Ungewissheiten und Zwänge es gibt. So kann es insbesondere notwendig sein, die operationellen Ziele für die amtlichen Kontrollen der späteren Jahre des Planungszeitraums im Kontrollplan vorläufig festzulegen und parallel zur Ausarbeitung des in Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgeschriebenen Jahresberichts laufend zu aktualisieren. Insoweit sei auf die Vorschriften des Artikels 42 Absatz 3 der Verordnung zur Anpassung bzw. Änderung des nationalen Kontrollplans verwiesen.

3.2. *ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN NATIONALE KONTROLLPLÄNE*

3.2.1. EINSCHLÄGIGES GEMEINSCHAFTSRECHT

Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 lautet:

„Jeder mehrjährige nationale Kontrollplan enthält allgemeine Informationen über Aufbau und Organisation der Kontrollsysteme in den Bereichen Futtermittel und Lebensmittel sowie Tiergesundheit und Tierschutz in dem betreffenden Mitgliedstaat, insbesondere über: (…).“

Gemäß Artikel 27a der Richtlinie 2000/29/EG gilt diese Vorschrift der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 auch für die Pflanzengesundheit.

3.2.2. HINWEISE/FESTLEGUNG DER ANFORDERUNGEN

Die nationalen Kontrollpläne müssen allgemeine Informationen über Aufbau und Organisation der amtlichen Kontrollsysteme in allen Bereichen und auf allen Stufen der Produktionskette von Futtermitteln und Lebensmitteln, in den Bereichen Tiergesundheit und Tierschutz sowie — gemäß Artikel 27a der Richtlinie 2000/29/EG — Pflanzengesundheit enthalten. Obwohl die nationalen Kontrollpläne allgemein abgefasst sind, müssen die Angaben in den nationalen Kontrollplänen zu den in Artikel 42 Absatz 2 Buchstaben a bis k der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 genannten Themen konkret sein. Hinweise dazu finden sich in den Abschnitten 3.3 bis 3.13 dieser Leitlinien. Abschnitt 3.14 enthält Hinweise zu Anpassungen der nationalen Kontrollpläne.

Der nationale Kontrollplan ersetzt nicht die in anderen einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen vorgeschriebenen speziellen Kontrollpläne. Allerdings sollte die Planung und Durchführung dieser spezifischen Kontrollpläne in die nationalen Kontrollpläne einbezogen werden. Eine allgemeine Beschreibung der Struktur und Organisation des Systems der amtlichen Kontrollen in diesen speziellen Bereichen sollte in die Gesamtbeschreibung der nationalen Kontrollpläne eingehen; möglich sind dabei auch Querverweise auf die speziellen Kontrollpläne.

3.3. *STRATEGISCHE ZIELE DER NATIONALEN KONTROLLPLÄNE*

3.3.1. EINSCHLÄGIGES GEMEINSCHAFTSRECHT

Gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 enthält der Kontrollplan Informationen über:

„die strategischen Zielsetzungen des Kontrollplans und die Umsetzung dieser Zielsetzungen in den Prioritäten für die Kontrollen und Mittelzuteilungen".

Gemäß Artikel 27a der Richtlinie 2000/29/EG gilt diese Vorschrift der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 auch für die Pflanzengesundheit.

3.3.2. HINWEISE/FESTLEGUNG DER ANFORDERUNGEN

In Anbetracht des Umstands, dass der Hauptzweck der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 darin besteht, die wirksame Durchsetzung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz sowie — gemäß Artikel 27a der Richtlinie 2000/29/EG — über die Pflanzengesundheit sicherzustellen, und in Anbetracht der allgemeinen Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts sollten die Mitgliedstaaten Ziele und Strategien entwickeln, die sich zur Erreichung dieses Zwecks eignen. Diese Ziele und Strategien sollten die Grundlage des integrierten mehrjährigen nationalen Kontrollplans bilden und dementsprechend kurz im Plan beschrieben werden.

Zur Strategie eines Mitgliedstaats kann es gehören, die amtlichen Kontrollen oder die Zuweisung von Mitteln auf bestimmte Maßnahmen oder bestimmte Stufen der Produktionskette zu konzentrieren oder dort Prioritäten zu setzen. Ist dies der Fall, so sollte die Setzung der entsprechenden Prioritäten im nationalen Kontrollplan angegeben und begründet werden.

3.4. *RISIKOKATEGORISIERUNG*

3.4.1. EINSCHLÄGIGES GEMEINSCHAFTSRECHT

Gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 enthält der Kontrollplan Informationen über:

„die Risikokategorisierung der betroffenen Tätigkeiten".

Gemäß Artikel 27a der Richtlinie 2000/29/EG gilt diese Vorschrift der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 auch für die Pflanzengesundheit.

3.4.2. HINWEISE/FESTLEGUNG DER ANFORDERUNGEN

Da Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 hinsichtlich der Organisation amtlicher Kontrollen auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vorschreibt, dass amtliche Kontrollen risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt werden, sollte in den nationalen Kontrollplänen auf die etwaige Risikokategorisierung bestimmter Tätigkeiten eingegangen werden, die der amtlichen Kontrolle unterliegen.

Zu beachten ist, dass Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 nicht für die Pflanzengesundheit gilt; sofern aber die Mitgliedstaaten eine Risikokategorisierung für die Durchführung amtlicher Kontrollen gemäß der Richtlinie 2000/29/EG vornehmen, sollte der entsprechende nationale Kontrollplan eine Beschreibung dieser Risikokategorisierung enthalten.

Der betreffende Mitgliedstaat kann auch kurz den Prozess der Risikokategorisierung beschreiben. Diese Angabe kann später zur Entwicklung von Leitlinien für die Ermittlung risikobasierter Prioritäten und der wirksamsten Kontrollverfahren im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 beitragen.

3.5. *BENENNUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN*

3.5.1. EINSCHLÄGIGES GEMEINSCHAFTSRECHT

Gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 enthält der Kontrollplan Informationen über:

„die Benennung zuständiger Behörden und ihre Aufgaben auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene sowie die diesen Behörden zur Verfügung stehenden Mittel".

Gemäß Artikel 27a der Richtlinie 2000/29/EG gilt diese Vorschrift der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 auch für die Pflanzengesundheit.

3.5.2. HINWEISE/FESTLEGUNG DER ANFORDERUNGEN

Die nationalen Kontrollpläne sollten einen umfassenden Überblick über Struktur und Aufgaben der zuständigen Behörden geben.

Die nationalen Kontrollplänen sollten enthalten:

a) die Angabe der Organisationen oder gegebenenfalls der Art der Organisationen, die als zuständige Behörden für die amtlichen Kontrollen benannt worden sind; es sind alle zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die Art der zuständigen Behörden auf allen Ebenen (zentral, regional und lokal) ebenso anzugeben wie alle Kontrollstellen, denen in Bezug auf die Pflanzengesundheit bestimmte amtliche Kontrollaufgaben übertragen wurden;

b) eine Beschreibung der Zuweisung der Kontrollaufgaben und -zuständigkeiten für die gesamte Lebens- und Futtermittelproduktionskette sowie für die Tiergesundheit, den Tierschutz und die Pflanzengesundheit;

c) die Angabe der den zuständigen Behörden zur Verfügung stehenden Mittel (siehe Hinweise im vierten Absatz dieses Abschnitts);

d) eine Aufzählung der gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bestimmten nationalen Referenzlaboratorien mit den Bereichen, für die sie zuständig sind, sowie der für sie zuständigen Behörden.

Diese Angaben (Buchstaben a bis d) können anhand eines integrierten Organigramms der zuständigen Behörden und ihrer jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten auf nationaler Ebene illustriert werden.

Bei der Beschreibung der den zuständigen Behörden zur Verfügung stehenden Mittel sollte auch angegeben werden, über welche Humanressourcen und Hilfseinrichtungen und -dienste sie gegebenenfalls verfügen (beispielsweise spezielle IT-Systeme und Labors, Diagnose-, Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen und -dienste). Die Humanressourcen sollten als genehmigte Vollzeitstellen oder Vollzeitäquivalente angegeben werden. Die zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Dienste können anhand der Qualität ihrer Dienstleistungen, der Laborkapazität oder des Spektrums ihrer Analyseaktivitäten quantifiziert werden; dabei kann gegebenenfalls die Anzahl der zuständigen Behörden auf nationaler oder regionaler Ebene angegeben werden, die diese Einrichtungen nutzen.

Der Plan muss keine vollständige Liste der amtlichen Labors enthalten, in denen die bei amtlichen Kontrollen genommenen Proben untersucht werden; jedoch sollte die zuständige Behörde eine solche Liste führen und bei Gemeinschaftsüberprüfungen und -inspektionen vorlegen können.

Wenn die Mitgliedstaaten dieser Vorschrift nachkommen, sollten sie auch die Organisationen angeben, die den zuständigen Behörden gemäß Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2000/29/EG oder gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gleichgestellt sind.

3.6. *ALLGEMEINE ORGANISATION UND MANAGEMENT*

3.6.1. EINSCHLÄGIGES GEMEINSCHAFTSRECHT

Gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 enthält der Kontrollplan Informationen über:

„die allgemeine Organisation und das Management der amtlichen Kontrollen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene einschließlich der amtlichen Kontrollen in einzelnen Betrieben".

Gemäß Artikel 27a der Richtlinie 2000/29/EG gilt diese Vorschrift der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 auch für die Pflanzengesundheit.

3.6.2. HINWEISE/FESTLEGUNG DER ANFORDERUNGEN

Diese Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sieht vor, dass der nationale Kontrollplan eine allgemeine Beschreibung der Organisation und Struktur jeder als zuständige Behörde — gleich auf welcher Ebene — bezeichneten Organisation enthalten muss, wobei gegebenenfalls die speziellen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu berücksichtigen sind. Bei zuständigen Behörden auf regionaler und/oder lokaler Ebene kann eine generische Beschreibung genügen, wenn sie im Wesentlichen gleich organisiert und strukturiert sind. Im nationalen Kontrollplan sollte beschrieben werden, wie die amtlichen Kontrollen — einschließlich der Einfuhrkontrollen — auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene organisiert und durchgeführt werden.

Bei der Vervollständigung des nationalen Kontrollplans können die Beschreibungen von Organisation und Management der amtlicher Kontrollen aufgegliedert werden nach den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelrecht, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit.

3.6.2.1. Die nationalen Kontrollpläne sollten eine allgemeine Beschreibung folgender Punkte enthalten:

a) Organisation der zuständigen Behörden;

b) Hierarchie der zuständigen Behörden und Berichterstattungsregelungen innerhalb und zwischen den zuständigen Behörden sowie Kontrollstellen;

c) Regelungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für die Überprüfung der Qualität, Unparteilichkeit, Einheitlichkeit und Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen aller zuständigen Behörden auf allen Ebenen, also auch der regionalen und/oder lokalen Behörden;

d) auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit: rechtliche und verwaltungstechnische Befugnisse der zuständigen Behörden und Kontrollstellen zur Durchsetzung des geltenden Rechts (zu anderen Gebieten siehe Abschnitt 3.9);

e) Verfahren für die Benennung der Labors, in denen die bei amtlichen Kontrollen genommenen Proben untersucht werden, und Regelungen, die sicherstellen, dass diese Labore die in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 genannten Europäischen Normen einhalten und nach diesen betrieben werden;

f) Regelungen, die sicherstellen, dass die gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bezeichneten nationalen Referenzlaboratorien den Anforderungen des Artikels 33 der Verordnung entsprechen und nach diesen Vorschriften betrieben werden.

Im nationalen Kontrollplan sollte beschrieben werden, wie die Audits der zuständigen Behörden zur Sicherung der Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der amtlichen Kontrollen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 organisiert und durchgeführt werden.

3.6.2.2. Die nationalen Kontrollpläne sollten eine Beschreibung der getroffenen Vorkehrungen enthalten:

a) für interne und externe Audits der zuständigen Behörden;

b) die gewährleisten, dass die zuständigen Behörden die angesichts der Ergebnisse der in Buchstabe a genannten Überprüfungen zweckmäßigen Maßnahmen treffen;

c) die gewährleisten, dass die in Buchstabe a genannten Audits unabhängig und transparent sind.

Dabei sollten die Leitlinien zur Festlegung von Kriterien für die Durchführung von Überprüfungen gemäß der Entscheidung 2006/677/EG berücksichtigt werden.

3.7. *KONTROLLSYSTEME UND KOORDINIERUNG DER MASSNAHMEN*

3.7.1. EINSCHLÄGIGES GEMEINSCHAFTSRECHT

Gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 enthält der Kontrollplan Informationen über:

„die Anwendung der Kontrollsysteme in den verschiedenen Sektoren und die Koordinierung zwischen den verschiedenen Stellen der für die amtlichen Kontrollen in diesen Sektoren zuständigen Behörden".

Gemäß Artikel 27a der Richtlinie 2000/29/EG gilt diese Vorschrift der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 auch für die Pflanzengesundheit.

3.7.2. HINWEISE/FESTLEGUNG DER ANFORDERUNGEN

3.7.2.1. ***Organisation der amtlichen Kontrollen***

3.7.2.1.1. Bei der Organisation der amtlichen Kontrollsysteme sind zu beachten:

a) die Notwendigkeit einer Festlegung der Art, der Häufigkeit, des Zeitpunkts und des Orts der amtlichen Kontrolle im Interesse einer möglichst umfassenden Einhaltung der Rechtsvorschriften auf den Gebieten Lebensmittel, Futtermittel, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit;

b) Bedeutung der Setzung von Prioritäten bei der Abwägung von Aufgaben und Mitteln;

c) die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen speziellen nationalen Kontrollpläne und -programme;

d) etwaige spezielle nationale Seuchenkontroll- oder -beseitigungspläne;

e) etwaige einschlägige Risikokategorisierungen.

3.7.2.1.2. Im nationalen Kontrollplan sollten beschrieben werden:

a) die Anwendung der Kontrollsysteme in den verschiedenen Sektoren, insbesondere:

i) die eingesetzten Kontrollmethoden und -verfahren wie z. B. Monitoring, Überwachung, Verifizierung, Überprüfung, Inspektion, Probenahme und Analyse unter Berücksichtigung der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sowie Ort und Zeit des Einsatzes dieser Kontrollmethoden und –verfahren;

ii) Häufigkeit (oder ggf. Kriterien für die Festlegung der Häufigkeit) und Art der amtlichen Kontrollen;

iii) Umfang und Ablauf der amtlichen Kontrollen bei Einfuhren aller Arten von Lebens- und Futtermitteln, Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

b) wie die in Abschnitt 3.4.1 genannten Risikokategorien im Sinne eines gezielten Einsatzes der amtlichen Kontrollen angewandt werden;

c) wie die für die amtlichen Kontrolle der Einhaltung horizontaler Gemeinschaftsvorschriften und der in Abschnitt 3.2.2 genannten speziellen Kontrollpläne geltenden Regelungen in die amtlichen Kontrollen des jeweiligen Sektors oder Teilsektors einbezogen werden; ist mehr als ein Sektor oder Teilsektor betroffen, so sind geeignete „Verknüpfungen" zwischen den verschiedenen Sektoren und Teilsektoren herzustellen.

3.7.2.2. ***Koordination und Zusammenarbeit***

Es sollten Vorkehrungen zur Sicherung einer wirksamen Koordinierung der Aktivitäten und der Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den zuständigen Behörden getroffen werden, insbesondere auf Gebieten, auf denen verschiedene Dienststellen innerhalb einer zuständigen Behörde oder verschiedene zuständige Behörden gemeinsam vorgehen oder zusammenarbeiten müssen. Diese Vorkehrungen sollten auch einen Beitrag zur Gewährleistung der Qualität, Unparteilichkeit, Einheitlichkeit und Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen leisten. Insbesondere sollten Angaben dazu gemacht werden, welche allgemeinen Maßnahmen zur Regelung des Verhältnisses zwischen den für verschiedene Teilsektoren oder verschiedene Stufen der Produktionskette zuständigen Behörden und zur Gewährleistung einer wirksamen und effektiven Zusammenarbeit getroffen wurden, wenn die Zuständigkeit auf regionale und/oder lokale Behörden übertragen wurde oder mit diesen geteilt wird.

Die nationalen Kontrollpläne sollten eine Beschreibung enthalten:

a) der Vorkehrungen, die getroffen wurden, um für eine wirksame und effiziente Zusammenarbeit und Koordinierung der Maßnahmen innerhalb einer zuständigen Behörde, zwischen zwei oder mehreren zuständigen Behörden desselben Sektors und insbesondere — wenn ein Mitgliedstaat die Zuständigkeit für die Durchführung amtlicher Kontrollen gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2000/29/EG auf andere als eine zentrale zuständige Behörde übertragen hat — zwischen den betreffenden zentralen, regionalen und lokalen Behörden zu sorgen; anzugeben sind beispielsweise die formellen Regelungen für die Koordinierung der Aktivitäten und für die Gewährleistung der Einheitlichkeit der amtlichen Kontrollen, etwa Sitzungen, gemeinsame Ausschüsse und Verbindungsgruppen sowie Vorschriften für gemeinsame Vereinbarungen oder Maßnahmen;

b) ggf. der gemeinsamen Fortbildungsinitiativen für die an amtlichen Kontrollen beteiligten Mitarbeiter zur Verbesserung ihrer technischen Qualifikationen sowie ihrer Kenntnisse auf dem Gebiet der Überwachung von Kontrolldiensten, des Qualitätsmanagements und des Auditierens;

c) ggf. des gemeinsamen Zugangs zu Labor- und Diagnoseeinrichtungen;

d) ggf. der Verwaltung und Verwendung gemeinsam genutzter nationaler Datenbanken;

e) der Gebiete, auf denen die Koordinierung und Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden eine wichtige Rolle spielt, darunter:

   i) Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die betreffende Tätigkeit effektiv ausgeübt wird und es nicht zu Unterbrechungen der amtlichen Kontrollen kommt;

   ii) wie die zuständigen Behörden die benötigten Informationen austauschen, damit die Kontinuität und Einheitlichkeit der amtlichen Kontrollen gewährleistet ist und damit Rückverfolgungssysteme gut funktionieren.

3.8. *ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN AN KONTROLLSTELLEN*

3.8.1. EINSCHLÄGIGES GEMEINSCHAFTSRECHT

Gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 enthält der Kontrollplan Informationen über:

„die etwaige Übertragung von Aufgaben an Kontrollstellen".

Gemäß Artikel 27a der Richtlinie 2000/29/EG gilt diese Vorschrift der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 auch für die Pflanzengesundheit.

3.8.2. HINWEISE/FESTLEGUNG DER ANFORDERUNGEN

In den nationalen Kontrollplänen sollten gegebenenfalls:

a) die zuständigen Behörden angegeben werden, die amtliche Kontrollaufgaben an Kontrollstellen übertragen;

b) die speziellen Aufgaben aufgezählt werden, die den einzelnen Kategorien von Kontrollstellen übertragen werden;

c) die Regelungen beschrieben werden, die dafür sorgen, dass die delegierenden zuständigen Behörden und die Kontrollstellen gegebenenfalls den Anforderungen der folgenden Vorschriften gerecht werden:

i) Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben b, c, d und f sowie Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004;

ii) Anhang II Kapitel II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004;

iii) Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2000/29/EG über die Pflanzengesundheit;

iv) Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau;

v) Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln;

vi) Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.

Werden dieselben Kontrollaufgaben mehreren Kontrollstellen übertragen, so kann bei der Beschreibung dieser Aufgaben im nationalen Kontrollplan auf die Kategorie dieser Kontrollstellen Bezug genommen werden.

Wird auf diese Möglichkeit zurückgegriffen, so sollten die betreffenden zuständigen Behörden eine vollständige und aktuelle Liste der Kontrollstellen führen, denen amtliche Kontrollaufgaben übertragen wurden, damit diese Liste bei Überprüfungen und Inspektionen vorgelegt werden kann.

3.9. *ERFÜLLUNG DER ARBEITSTECHNISCHEN KRITERIEN*

3.9.1. EINSCHLÄGIGES GEMEINSCHAFTSRECHT

Gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 enthält der Kontrollplan Informationen über:

„die Verfahren, anhand deren sichergestellt wird, dass die arbeitstechnischen Kriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 erfüllt sind".

3.9.2. HINWEISE/FESTLEGUNG DER ANFORDERUNGEN

Diese Anforderung gilt nicht für amtliche Kontrollen auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit. In den nationalen Kontrollplänen sollten die Methoden beschrieben werden, mit denen sichergestellt wird, dass die als zuständige Behörden benannten Organisationen die Anforderungen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 tatsächlich erfüllen.

So sollten die nationalen Kontrollpläne insbesondere eine Beschreibung der Regelungen enthalten, die bei allen zuständigen Behörden dafür sorgen,

a) dass gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 die amtlichen Kontrollen von Tieren, Lebensmitteln, Futtermitteln und Pflanzen sowie der Verwendung von Futtermitteln auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs wirksam und angemessen sind;

b) dass Maßnahmen existieren, die dafür sorgen, dass Kontrollen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 von Personen durchgeführt werden, die keinem Interessenkonflikt ausgesetzt sind, der ihre Objektivität und Unabhängigkeit sowie ihre professionelle Urteilsfähigkeit beeinträchtigen könnte, und dass Vorkehrungen für etwaige Interessenkonflikte getroffen werden;

c) dass Maßnahmen existieren, die dafür sorgen, dass externe oder Vertragsmitarbeiter nur dann mit der Durchführung amtlicher Kontrollen betraut werden, wenn sie ebenso unabhängig sind wie fest angestellte Mitarbeiter und ebenso wie diese Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben ablegen müssen;

d) dass alle zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über ausreichende Laborkapazitäten für die Untersuchungen sowie über ausreichendes und entsprechend qualifiziertes und erfahrenes Personal verfügen oder Zugang dazu haben, damit die amtlichen Kontrollen und Kontrollaufgaben effizient und wirksam durchgeführt werden können;

e) dass alle zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über geeignete und ordnungsgemäß gewartete Einrichtungen und Ausrüstungen verfügen, damit das Personal die amtlichen Kontrollen effizient und wirksam durchführen kann;

f) dass die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e und unter Beachtung von Artikel 8 Absatz 2 und der Artikel 54 und 55 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über die rechtlichen Befugnisse für die in dieser Verordnung vorgesehenen amtlichen Kontrollen und Maßnahmen verfügen, einschließlich der Befugnis zum Betreten von Gebäuden, zur Untersuchung von Tieren, Pflanzen und Erzeugnissen, zur Einsichtnahme in Register oder sonstige Dokumente einschließlich des Zugangs zu Datenverarbeitungssystemen, zur Probenahme und zur Anordnung geeigneter Maßnahmen im Falle des Verdachts oder der Feststellung von Verstößen einschließlich der Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen;

g) dass es gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Notfallpläne gibt und die zuständigen Behörden in der Lage sind, diese bei Bedarf auszuführen;

h) dass gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 die Futtermittel- und Lebensmittelunternehmer verpflichtet werden, sich allen Inspektionen gemäß dieser Verordnung zu unterziehen und das Personal der zuständigen Behörde bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

3.10. *AUSBILDUNG DES PERSONALS, DAS DIE AMTLICHEN KONTROLLEN DURCHFÜHRT*

3.10.1. EINSCHLÄGIGES GEMEINSCHAFTSRECHT

Gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 enthält der Kontrollplan Informationen über:

„die Ausbildung von Personal, das die amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 6 durchführt".

Gemäß Artikel 27a der Richtlinie 2000/29/EG gilt diese Vorschrift der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 im Hinblick auf die Anforderungen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie 2000/29/EG und der Nummern 1 und 2 des Anhangs der Richtlinie 98/22/EG der Kommission [1] auch für die Pflanzengesundheit.

3.10.2. HINWEISE/FESTLEGUNG DER ANFORDERUNGEN

Auf den Gebieten Lebensmittel- und Futtermittelrecht sowie Tiergesundheit und Tierschutz sollten die nationalen Kontrollpläne eine Beschreibung der Systeme oder Vorkehrungen enthalten, die dafür sorgen, dass diejenigen Mitarbeiter, die amtliche Kontrollen vornehmen, die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgesehene Ausbildung erhalten oder erhalten haben.

Ferner sollte in den nationalen Kontrollplänen für alle Sektoren einschließlich der Pflanzengesundheit angegeben sein, welche Vorkehrungen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter, die amtliche Kontrollen vornehmen, die erforderlichen Ausbildungen, Qualifikationen und Fähigkeiten besitzen, die sie zur wirksamen Durchführung der Kontrollen brauchen.

Auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit sollte in den nationalen Kontrollplänen insbesondere darauf eingegangen werden, wie die Anforderungen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie 2000/29/EG und der Nummern 1 und 2 des Anhangs der Richtlinie 98/22/EG erfüllt werden.

Für alle Sektoren sollte in den nationalen Kontrollplänen angegeben werden, welche Systeme oder Vorkehrungen es gibt für

a) die Ermittlung des Ausbildungsbedarfs der Mitarbeiter, die amtliche Kontrollen vornehmen;

b) die Bereitstellung und Evaluierung solcher Schulungen;

c) die Dokumentation dieser Schulungen zu Auditzwecken.

Die Dokumentation solcher Schulungen durch die zuständigen Behörden sollte folgende Angaben umfassen: Thema und Niveau der Schulung, Anzahl der Schulungstage und Teilnehmerzahl. Diese Daten sollten ständig aktualisiert und für Audits und Inspektionen bereitgehalten werden.

Die Vorkehrungen, die für die Übertragung amtlicher Kontrollaufgaben an Kontrollstellen getroffen werden, sollten dafür sorgen, dass die Mitarbeiter dieser Kontrollstellen die erforderlichen Ausbildungen, Qualifikationen und Fähigkeiten besitzen, die sie zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben brauchen (siehe auch Abschnitt 3.8.2).

[1] Richtlinie 98/22/EG der Kommission vom 15. April 1998 mit Mindestanforderungen für die Durchführung von Pflanzengesundheitskontrollen von aus Drittländern eingeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen in der Gemeinschaft an anderen Kontrollstellen als denen des Bestimmungsorts (ABl. L 126 vom 28.4.1998, S. 26).

3.11. *DOKUMENTIERTE VERFAHREN*

3.11.1. EINSCHLÄGIGES GEMEINSCHAFTSRECHT

Gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 enthält der Kontrollplan Informationen über:

„die dokumentierten Verfahren gemäß den Artikeln 8 und 9".

Gemäß Artikel 27a der Richtlinie 2000/29/EG gilt diese Vorschrift der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 im Hinblick auf die Anforderungen von Nummer 1 Buchstaben a und b des Anhangs der Richtlinie 98/22/EG auch für die Pflanzengesundheit.

3.11.2. HINWEISE/FESTLEGUNG DER ANFORDERUNGEN

Auf den Gebieten Lebens- und Futtermittel, Tiergesundheit und Tierschutz sollte der nationale Kontrollplan eine Beschreibung der Systeme oder Vorkehrungen enthalten, mit denen die wirksame Durchführung des Artikels 8 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 betreffend dokumentierte Verfahren und des Artikels 9 dieser Verordnung betreffend Berichte über amtliche Kontrollen sichergestellt wird.

Auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit sollte der nationale Kontrollplan insbesondere eine Beschreibung der Systeme oder Vorkehrungen enthalten, mit denen die wirksame Durchführung von Nummer 1 Buchstaben a und b des Anhangs der Richtlinie 98/22/EG sichergestellt wird.

3.11.2.1. Für alle Sektoren sollte der nationale Kontrollplan eine Beschreibung der Systeme oder Vorkehrungen enthalten, mit denen sichergestellt wird, dass

a) die betreffenden dokumentierten Verfahren schnell eingesehen werden können, und zwar von

i) allen Mitarbeitern, die amtliche Kontrollen vornehmen,

ii) den betreffenden zuständigen Behörden,

iii) der zuständigen Zentralbehörde,

iv) jeder Stelle, die mit der Durchführung von Audits befasst ist,

v) der Kommission (auf Verlangen);

b) die dokumentierten Verfahren in regelmäßigen Abständen überprüft und aktualisiert werden.

Die zuständige Behörde sollte eine vollständige Liste oder Tabelle der dokumentierten Verfahren erstellen und für etwaige Überprüfungen und Inspektionen bereithalten.

3.11.2.2. Für alle Sektoren sollten die nationalen Kontrollpläne eine Beschreibung der Systeme oder Vorkehrungen enthalten, mit denen dafür gesorgt wird, dass gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 die Durchführung und die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen registriert werden. Diese Aufzeichnungen müssen schnell eingesehen werden können, und zwar von

a) allen Mitarbeitern, die amtliche Kontrollen vornehmen,

b) den betreffenden zuständigen Behörden,

c) der zuständigen Zentralbehörde,

d) jeder Stelle, die mit der Durchführung von Audits befasst ist,

e) der Kommission (auf Verlangen).

3.12. *OPERATIVE NOTFALLPLÄNE*

3.12.1. EINSCHLÄGIGES GEMEINSCHAFTSRECHT

Gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 enthält der Kontrollplan Informationen über:

„die Erstellung und Umsetzung von Notfallplänen für durch Tiere oder Lebensmittel ausgelöste Seuchenfälle, Futtermittel- und Lebensmittelkontaminationen und andere Risiken für die menschliche Gesundheit".

3.12.2. HINWEISE/FESTLEGUNG DER ANFORDERUNGEN

Diese Anforderung gilt nicht für amtliche Kontrollen auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit.

3.12.2.1. Dieser Abschnitt bezieht sich insbesondere auf die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 genannten Notfallpläne, doch ist auch auf die Notfallpläne zu verweisen, die in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgeschrieben sind, etwa in der

a) Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest [1];

b) Richtlinie 2003/85/EG des Rates vom 29. September 2003 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinien 85/511/EWG sowie der Entscheidungen 89/531/EWG und 91/665/EWG und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG [2];

c) Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit [3].

3.12.2.2. In den nationalen Kontrollplänen sollte

a) jeder Sektor angegeben sein, für den es spezielle Notfallpläne gibt;

b) der Umfang jedes Notfallplans angegeben sein;

c) in Bezug auf jeden Notfallplan angegeben sein, welche Stelle(n) für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Notfallplans zuständig ist (sind);

d) beschrieben sein, welche Systeme oder Regelungen die Verbreitung der Notfallpläne und die Bereitstellung angemessener Schulungen über die Anwendung dieser Pläne sicherstellen.

Es ist jedoch nicht notwendig, eine Kopie der einzelnen Notfallpläne beizufügen.

Die betreffenden Regelungen können auch anhand eines Organigramms, einer Tabelle oder auf andere übersichtliche Weise beschrieben werden.

3.13. *ORGANISATION DER ZUSAMMENARBEIT UND DER GEGENSEITIGEN UNTERSTÜTZUNG*

3.13.1. EINSCHLÄGIGES GEMEINSCHAFTSRECHT

Gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 enthält der Kontrollplan Informationen über:

„die Organisation der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung".

Gemäß Artikel 27a der Richtlinie 2000/29/EG gilt diese Vorschrift der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 im Hinblick auf die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 2, Artikel 13c Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 16 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2000/29/EG auch für die Pflanzengesundheit.

[1] ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5.
[2] ABl. L 306 vom 22.11.2003, S. 1.
[3] ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 69.

3.13.2. HINWEISE/FESTLEGUNG DER ANFORDERUNGEN

3.13.2.1. Auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sollte in den nationalen Kontrollplänen

a) beschrieben werden, welche allgemeinen Regelungen sicherstellen, dass die Artikel 34 bis 39 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 eingehalten werden;

b) angegeben werden, welche Verbindungsstelle(n) es gibt und für welche Gebiete sie zuständig ist (sind).

3.13.2.2. Auf dem Gebiet der Tiergesundheit (Veterinär- und Tierzuchtrecht) sollten in den nationalen Kontrollplänen die allgemeinen Regelungen beschrieben sein, die sicherstellen, dass die Anforderungen der Richtlinie 89/608/EWG des Rates [1] eingehalten werden.

3.13.2.3. Auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit sollten in den nationalen Kontrollplänen die allgemeinen Regelungen beschrieben sein, die sicherstellen, dass die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 2, Artikel 13c Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 16 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2000/29/EG eingehalten werden.

3.14. *ANPASSUNG DER NATIONALEN KONTROLLPLÄNE*

3.14.1. EINSCHLÄGIGE GEMEINSCHAFTSVORSCHRIFTEN

Artikel 42 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sieht Folgendes vor:

„Die mehrjährigen nationalen Kontrollpläne können während ihrer Durchführung entsprechend angepasst werden. Solche Anpassungen erfolgen unter Berücksichtigung folgender Faktoren:

a) neue Rechtsvorschriften;

b) Auftreten neuer Krankheiten oder anderer Gesundheitsrisiken;

c) wesentliche Veränderungen in Struktur, Management oder Betrieb der zuständigen nationalen Behörden;

d) Ergebnisse der amtlichen Kontrollen der Mitgliedstaaten;

e) Ergebnisse der gemäß Artikel 45 durchgeführten gemeinschaftlichen Kontrollen;

f) Änderungen der Leitlinien nach Artikel 43;

g) neue wissenschaftliche Erkenntnisse;

h) Ergebnisse der von einem Drittland in einem Mitgliedstaat durchgeführten Überprüfungen."

Artikel 27a der Richtlinie 2000/29/EG sieht vor, dass diese Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 auch für Pflanzengesundheit gilt.

3.14.2. HINWEISE/FESTLEGUNG DER ANFORDERUNGEN

Die Mitgliedstaaten werden auf ihre Verpflichtung hingewiesen, während der Durchführung des nationalen Kontrollplans Anpassungen angesichts der in Artikel 42 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 5 und Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 aufgeführten Faktoren zu erwägen und möglicherweise darauf folgende Anpassungen in den gemäß Artikel 44 Absatz 1 der genannten Verordnung vorgesehenen jährlichen Bericht aufzunehmen.

Im nationalen Kontrollplan sollte daher Folgendes beschrieben werden:

a) das Verfahren zur Überprüfung der Durchführung des nationalen Kontrollplans, die jährlich als Beitrag zum Jahresbericht über die Durchführung des nationalen Kontrollplans erfolgen sollte;

[1] Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten (ABl. L 351 vom 2.12.1989, S. 34).

b) wie das Ergebnis der in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgeschriebenen Audits der nationalen zuständigen Behörden in dieses Verfahren eingebracht wird.

4. **HINWEISE ZUM FORMAT DER INTEGRIERTEN MEHRJÄHRIGEN NATIONALEN KONTROLLPLÄNE**

Damit bei der Organisation und Durchführung amtlicher Kontrollen einheitlich vorgegangen und alles berücksichtigt wird, sollte der einzige integrierte mehrjährige nationale Kontrollplan in folgendem Format vorgelegt werden.

4.1. *TITEL*

Einziger integrierter mehrjähriger nationaler Kontrollplan, vorgelegt von ..... (Mitgliedstaat) für den Zeitraum vom ..... bis ..... (Gültigkeitsdauer des Plans).

4.2. *KONTAKTSTELLE IM MITGLIEDSTAAT (ZUR KOMMUNIKATION ÜBER DEN PLAN)*

Kontaktstelle (kann ein Referat oder Büro einer genannten Verwaltungsstelle sein, nicht notwendigerweise ein einzelner Bediensteter)

Anschrift	
E-Mail-Adresse	
Telefon	
Fax	

4.3. *PLANINHALT*

4.3.1. ALLGEMEINE NATIONALE STRATEGISCHE ZIELE

4.3.2. BENENNUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN, NATIONALEN REFERENZLABORATORIEN UND BEVOLLMÄCHTIGTEN KONTROLLSTELLEN

4.3.3. ORGANISATION UND VERWALTUNG AMTLICHER KONTROLLEN DURCH DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

4.3.4. NOTFALLPLÄNE UND GEGENSEITIGE UNTERSTÜTZUNG

4.3.5. VORKEHRUNG FÜR AUDITS DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

4.3.6. MASSNAHMEN, MIT DENEN DIE EINHALTUNG DER ARBEITSTECHNISCHEN KRITERIEN DER VERORDNUNG (EG) NR. 882/2004 SICHERGESTELLT WIRD

4.3.7. ÜBERPRÜFUNG UND ANPASSUNG DES NATIONALEN KONTROLLPLANS

4.3.1. ALLGEMEINE NATIONALE STRATEGISCHE ZIELE

Bezug: Abschnitt 3.1 Nationale Kontrollpläne

Abschnitt 3.3 Strategische Ziele des nationalen Kontrollplans

Liste der strategischen Ziele, z. B

Ziel 1

Ziel 2

Ziel 3 usw.

4.3.2. BENENNUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN, NATIONALEN REFERENZLABORATORIEN UND BEVOLLMÄCHTIGTEN KONTROLLSTELLEN

Bezug: Abschnitt 3.5 Benennung der zuständigen Behörden

Abschnitt 3.8 Erteilung von Befugnissen an Kontrollstellen

Benannte zuständige Behörden (Benennung, Aufbau und Organisation auf nationaler Ebene)

Überblick über:

— Zuständigkeitsbereiche/Umfang der Verantwortlichkeit

— Berichtspflicht und Kommunikationskanäle.

Zur Beschreibung des Aufbaus, der Zuständigkeiten, der Rechenschaftspflicht oder der Kommunikationskanäle können ggf. Organigramme oder Tabellen verwendet werden.

Übertragung von amtlichen Kontrollaufgaben an Kontrollstellen

Verantwortliche zuständige Behörde	Kontrollstellen oder ggf. Kategorie von Kontrollstellen	Übertragene amtliche Kontrollaufgaben

Beschreibung, mit welchen Maßnahmen sicher gestellt wird, dass die rechtlichen Anforderungen an die Übertragung von Kontrollaufgaben an Kontrollstellen erfüllt sind.

Nationale Referenzlaboratorien ([1]).

Diese Bestimmung gilt nicht für amtliche Kontrollen der Pflanzengesundheit.

Nationale Referenzlaboratorien	Verantwortliche zuständige Behörde	Festgelegte Analysetätigkeiten

Beschreibung der in den einzelnen nationalen Referenzlaboratorien angewandten Systeme zur Qualitätskontrolle bzw. zur Verwaltung.

Beschreibung, anhand welcher Vereinbarungen Leistungstests/Ringversuche geplant und durchgeführt werden, sowie des Programms für Leistungstests/Ringversuche während der Gültigkeitsdauer des nationalen Kontrollplans.

Beschreibung der Maßnahmen, mit deren Hilfe sicher gestellt wird, dass nationale Referenzlaboratorien, die gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 benannt wurden, die Bestimmungen von Artikel 33 der genannten Verordnung erfüllen und entsprechend betrieben werden.

([1]) Nationale Referenzlaboratorien werden im Pflanzengesundheitsrecht nicht vorgeschrieben.

4.3.3. ORGANISATION UND VERWALTUNG AMTLICHER KONTROLLEN DURCH DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Bezug:	Abschnitt 3.2	Allgemeine Anforderungen an nationale Kontrollpläne
	Abschnitt 3.4	Risikokategorisierung
	Abschnitt 3.6	Allgemeine Organisation und Management
	Abschnitt 3.7	Kontrollsysteme und Koordinierung der Maßnahmen
	Abschnitt 3.9	Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien
	Abschnitt 3.10	Ausbildung des Personals, das die amtlichen Kontrollen durchführt
	Abschnitt 3.11	Dokumentierte Verfahren.

Zuständige Behörde (einzeln für jede benannte zuständige Behörde auszufüllen; diese Angaben können jedoch auf nationaler oder regionaler Ebene für die gleiche Kategorie regionaler oder örtlicher zuständiger Behörden zusammengefasst werden.).

Beschreibung der

— internen Organisation und des Aufbaus im Allgemeinen

— für die Durchführung der amtlichen Kontrollen zur Verfügung stehenden Humanressourcen (Vollzeitäquivalente)

— Ressourcen, mit denen die amtliche Kontrolltätigkeit unterstützt wird

  — Laboreinrichtungen

  — übrige Ressourcen/Infrastruktur

soweit zutreffend

Die Angaben zu den zuständigen Behörden können auf sektoraler Grundlage dargestellt werden (Lebensmittel/Futtermittel/Tiergesundheit/Tierschutz/Pflanzengesundheit), beispielsweise folgendermaßen:

Sektor (d. h. Lebensmitel/Futtermittel/Tiergesundheit/Tierschutz/Pflanzengesundheit)

Zentrale zuständige Behörden (CCA)

Zuständige Behörde 1

Zuständige Behörde 2

usw.

Regionale zuständige Behörden (z. B. Länderebene/Regierungsbezirksebene)

Zuständige Behörde 1, 2, 3 … und/oder

Zuständige Behörde „Kategorie 1, 2, 3 …“

usw.

Örtliche zuständige Behörden (z. B. Kreisebene/Gemeindeebene)

Zuständige Behörde 1 oder Kategorie 1

Zuständige Behörde 2 oder Kategorie 2

usw.

Laboratorien (andere als nationale Referenzlaboratorien):

Beschreibung der Verfahren zur

— Benennung von Laboratorien

— Gewährleistung, dass die für amtliche Laboratorien geltenden Bestimmungen erfüllt sind.

Kontrollsysteme (nach Sektor, einschließlich ggf. horizontaler Vereinbarungen)

Beschreibung für die einzelnen der folgenden Sektoren:

— Verwendete Kontrollmethoden und techniken, wo und sofern sie angewandt werden

— Kontrollprioritäten, Verwendung der Ressourcen und wie diese mit der Risikokategorisierung zusammenhängen

— Überprüfung der geplanten Vereinbarungen einschließlich der Vorkehrungen für die Berichterstattung

— Vorkehrungen für die Anwendung horizontaler Rechtsvorschriften sektor /teilsektorübergreifend

— Wie werden spezifische, in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehene Kontrollpläne oder programme in die Kontrollsysteme der entsprechenden Sektoren oder Teilsektoren integriert?

1. Kontrollsystem für die Lebensmittelvorschriften

2. Kontrollsystem für die Futtermittelvorschriften

3. Kontrollsystem für die Tiergesundheitsvorschriften

4. Kontrollsystem für die Tierschutzvorschriften

5. Kontrollsystem für die Pflanzengesundheitsvorschriften.

In Zusammenhang mit den Kontrollsystemen, Beschreibung der Maßnahmen, mit denen

— die Koordination zwischen den zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten erfolgt

— eine effiziente und wirksame Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den zuständigen Behörden gewährleistet wird

— sichergestellt wird, dass alle Bereiche, in denen eine Koordination und Zusammenarbeit innerhalb und unter den zuständigen Behörden erforderlich ist, abgedeckt sind.

Schulungsvorkehrungen (Diese können bei jeder zuständigen Behörde oder nach Kategorie der zuständigen Behörden angefügt werden, in denen gleichwertige Systeme vorhanden sind. Ggf. können die Schulungsvorkehrungen auf sektoraler Ebene beschrieben werden.).

Beschreibung der Vorkehrungen für die

— Ermittlung des Schulungsbedarfs

— Durchführung der Schulungspläne

— Aufzeichnung und Bewertung der Schulung.

4.3.4. NOTFALLPLÄNE UND GEGENSEITIGE UNTERSTÜTZUNG

Bezug: Abschnitt 3.12 Operative Notfallpläne

Abschnitt 3.13 Organisation der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Unterstützung

Die Angaben zu diesem Abschnitt sollten auf nationaler Ebene gemacht werden.

Notfallpläne: (nicht anwendbar auf Pflanzengesundheit)

Beschreibung:

— Sektoren/Gegenstände/Bereiche, in denen Notfallpläne existieren

— Umfang der einzelnen Notfallpläne

— Zuständige Behörde(n)

— Vorkehrungen für die Verbreitung und Schulungen, mit deren Hilfe die wirksame Durchführung gewährleistet wird, einschließlich Simulationsübungen

Vorkehrungen für die gegenseitige Unterstützung

Verbindungsstelle(n)	Zuständigkeitsbereich

4.3.5. VORKEHRUNGEN FÜR AUDITS DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN (NICHT ANWENDBAR AUF PFLANZENGESUNDHEIT)

Bezug: Abschnitt 3.6 Allgemeine Organisation und Management

Beschreibung der Vorkehrungen:

— für interne oder externe Audits zuständiger Behörden, einschließlich Häufigkeit und Art der Audits

— damit sichergestellt ist, dass die zuständigen Behörden auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Audits geeignete Maßnahmen treffen

— damit sichergestellt ist, dass diese Audits von unabhängiger Seite überwacht und auf transparente Art und Weise durchgeführt werden.

4.3.6. MASSNAHMEN, MIT DENEN DIE EINHALTUNG DER ARBEITSTECHNISCHEN KRITERIEN DER VERORDNUNG (EG) NR. 882/2004 SICHERGESTELLT WIRD (NICHT ANWENDBAR AUF PFLANZENGESUNDHEIT)

Bezug: Abschnitt 3.9 Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien

Abschnitt 3.11 Dokumentierte Verfahren

Beschreibung der Vorkehrungen, mit deren Hilfe Folgendes sicher gestellt wird:

— Unparteilichkeit, Qualität und Einheitlichkeit der amtlichen Kontrollen

— Personal ist frei von Interessenkonflikten

— ausreichende Laborkapazitäten

— ausreichende Anzahl an entsprechend qualifizierten und erfahrenen Mitarbeitern

— ausreichende Einrichtungen und Ausstattung

— ausreichende rechtliche Befugnisse

— Lebens- und Futtermittelunternehmer arbeiten mit dem Personal zusammen, das die amtlichen Kontrollen durchführt

— es sind dokumentierte Verfahren vorhanden

— es werden Aufzeichnungen gemacht.

4.3.7. ÜBERPRÜFUNG UND ANPASSUNG DER NATIONALEN KONTROLLPLÄNE

Bezug: Abschnitt 3.14 Anpassung der nationalen Kontrollpläne

Beschreibung des Verfahrens zur Überprüfung der Durchführung des einzigen integrierten mehrjährigen nationalen Kontrollplans.

5. UMFANG DER INTEGRIERTEN MEHRJÄHRIGEN NATIONALEN KONTROLLPLÄNE

Im nationalen Kontrollplan sollten die Vorkehrungen für alle amtlichen Kontrollen, die unter die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 fallen, abgedeckt sein. In den nachfolgenden Tabellen werden die Vorschriften-/Themenbereiche aufgeführt, die im Plan zu berücksichtigen sind. Dies stellt keine erschöpfende Liste aller einschlägigen Rechtsthemen dar. Bei der Erstellung des nationalen Kontrollplans sollten die Bestimmungen sowohl der primären Rechtsvorschriften als auch der Durchführungsvorschriften berücksichtigt werden.

ADIE VORSCHRIFTEN ÜBER TIERGESUNDHEIT UMFASSEN

Lebende Tiere	Aquakultur Rinder Equiden Schafe und Ziegen Schweine Geflügel und Bruteier Heimtiere Sonstige, z. B. wilde Tiere
Samen, Eier und Embryonen	Rinder Equiden Schafe und Ziegen Schweine

Tierseuchen	Bekämpfungsmaßnahmen — Spezifische Seuchen — Allgemein Tilgung und Überwachung Tierseuchenmeldesystem Animo/Traces Tierverbringungen und Rückverfolgbarkeit Gemeinschaftsreferenzlaboratorien
Tierische Nebenprodukte	
Tierkennzeichnung	Rinder Equiden Schafe und Ziegen Schweine Heimtiere
Einfuhrkontrollen	ggf. alle oben genannten Kategorien

DIE VORSCHRIFTEN ÜBER TIERSCHUTZ UMFASSEN

Tierschutz im landwirtschaftlichen Betrieb	
Tierschutz während des Transports	
Tierschutz zum Zeitpunkt der Schlachtung	

DIE VORSCHRIFTEN ÜBER PFLANZENGESUNDHEIT UMFASSEN

Schadorganismen (im Sinne der Richtlinie 2000/29/EG des Rates	Kontrollmaßnahmen gemäß der Richtlinie 2000/29/EG des Rates

DIE VORSCHRIFTEN ÜBER LEBENSMITTEL UND FUTTERMITTEL UMFASSEN

Allgemeines Lebensmittel- und Futtermittelrecht	Verantwortlichkeiten und Verfahren bei den Unternehmern Amtliche Kontrollen Rückverfolgbarkeit Schnellwarnsystem Einfuhrkontrollen
Lebensmittelkennzeichnung und Ernährung	Allgemeine Lebensmittelkennzeichnung Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben Nährwertkennzeichnung Natürliche Mineralwässer Nahrungsergänzungsmittel Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (diätetische Lebensmittel) Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder Lebensmittel zur Gewichtsreduktion Spezielle Lebensmittel (Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke)

Hygiene (alle Lebensmittel)	Lebensmittelhygiene (generell alle Sektoren und Waren) — Primärproduktion — Verarbeitung — Herstellung — Lagerung — Vertrieb — Beförderung — Einzelhandel Probenahme und Untersuchung Zulassung von Betrieben
Biologische Sicherheit	Salmonellen und durch Lebensmittel übertragene Krankheiten Lebensmittelhygiene (Lebensmittel tierischen Ursprungs) — Fleisch/Fleischerzeugnisse/-zubereitungen usw. (einschl. Geflügelfleisch) — Wildfleisch/ erzeugnisse/ zubereitungen usw. — Milch und Milcherzeugnisse — Eier und Eierzeugnisse — Fisch/Fischereierzeugnisse — Aquakultur — Muscheln — Sonstige Erzeugnisse TSE Tierische Nebenprodukte (auch Themen zur Tiergesundheit)
Chemische Sicherheit	Lebensmittelzusatzstoffe Lebensmittelaromen Neuartige Lebensmittel Kontaminanten Rückstände — Arzneimittel — Schädlingsbekämpfungsmittel Hormone/verbotene Stoffe in Erzeugnissen tierischen Ursprungs Probenahme und Untersuchung Materialien, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen
Gemeinschaftsreferenzlaboratorien	Laboratorien für chemische und biologische Untersuchungen
Bestrahlung	Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
Biotechnologie	Genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel Genetisch veränderte Pflanzen und genetisch verändertes Saatgut
Sonstige Lebensmittelvorschriften	Ökologischer Landbau Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel als garantiert traditionelle Spezialitäten Geschützte geografische Angaben und geschützte Ursprungsbezeichnungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln
Betrügerische Praktiken	z. B. falsche oder irreführende Etikettierung, Qualität oder die Zusammensetzung betreffende Behauptungen Lebensmittel- oder Futtermittelverfälschungen

Tierernährung	Futtermittelausgangsstoffe Futtermitteletikettierung Bestimmte, in der Tierernährung verwendete Erzeugnisse — „Bioproteine“(Richtlinie 82/471/EWG des Rates [1]) Futtermittelzusatzstoffe Mischfuttermittel (einschl. Heimtierfutter) Futtermittel für besondere Ernährungszwecke Arzneimittel enthaltende Futtermittel Unerwünschte Stoffe Methoden zur Probenahme und Analyse Verbotene Stoffe Futtermittelhygiene

[1] Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 8).